

Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

Kraftfahrzeughilfe und **kommunale Fahrdienste** kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit Behinderung in Betracht. Unabhängig vom Merkzeichen sind ab GdB 70 volle berufliche Fahrtkosten von der Steuer ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale absetzbar (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 EStG).

aG	B	Bl	G	Gl	H	RF
außergewöhnlich gehbehindert	Notwendigkeit ständiger Begleitung	blind	erheblich gehbehindert	gehörlos	hilflos	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags
Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung der Begleitperson	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 €/Monat (§ 4 RBeitrStV)
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)	• im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 228 ff. SGB IX)	Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)	oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)	TBI
Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 4.500 €	• blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr (Special Conditions of International Carriage SCIC)	Rundfunkbeitrag: • Befreiung für Empfänger von Blindenhilfe • sonst mit Merkzeichen RF Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 €/Monat (§ 4 RBeitrStV)	Ab GdB 70 Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 900 € (§ 33 Abs. 2a EStG)	Rundfunkbeitrag: • Befreiung für taubblinde Menschen • Ermäßigung für Gehörlose und hörgeschädigte Menschen, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde (§ 4 RBeitrStV)	Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	taubblind
Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen		Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Grundsicherungsgeld: 17 % (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	Befreiung vom Rundfunkbeitrag (§ 4 RBeitrStV)
Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)	Angemessene Kosten für Begleitperson im Urlaub als außergewöhnliche Belastung bei der Steuer absetzbar (§§ 33, 33b Abs. 3 Satz 3 EStG, laut BFH Urteil vom 4.7.2002, Az.: III R 58/98 waren damals bis 767 € angemessen)	Blauer Parkausweis (§ 46 StVO)	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Pflegepauschbetrag für Pflegende: 1.800 € (§ 33b Abs. 6 EStG)	Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)
Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)		Blindenhilfe und Landesblindengeld	Volle berufliche Fahrtkosten von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)		Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)	Finanzielle Leistungen für taubblinde Menschen in vielen Bundesländern
Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Grundsicherungsgeld: 17 % (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	Hundesteuer-Befreiung möglich			Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)	
	Begleitperson von Kurtaxe befreit (örtl. Verordnungen)	Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)				
		Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)				